

## Frequently Asked Questions (FAQ)

### Erneuerungsfonds für Anlagen des Verwaltungsvermögens

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende Frage zur Schaffung von Erneuerungsfonds für Anlagen des Verwaltungsvermögens behandelt.

#### Frage

Erneuerungen von Hochbauten des Verwaltungsvermögens lösen in unregelmässigen Abständen grössere Belastungen der öffentlichen Haushalte aus. Wie können mit einem Erneuerungsfonds, wie er von privatwirtschaftlichem Stockwerkeigentum bekannt ist, Belastungen gemildert bzw. Belastungsspitzen ausgeglichen und die Finanzierung im Voraus gesichert werden?

#### Antwort

- A Nachfolgendes, mit Ausnahme der Buchungsvorschriften, ist nur für Gemeinwesen von Belang, die keine gesetzliche Regelung (Kantonsrecht) für die Bildung und Verwendung von Reserven für die Erneuerung von Anlagen des Verwaltungsvermögens aufweisen. Das Handbuch HRM2 sieht keine Erneuerungsfonds vor. Die nachfolgende Regelung stützt sich deshalb auf die Fachempfehlung 08 („Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen“). Das SRS-CSPCP verweist ausdrücklich auf die Auslegung zur Fachempfehlung 08 „Vorfinanzierungen“, welche die Bildung von Vorfinanzierungen kritisch beurteilt.
- B Wurden im Übergang zum HRM2 die Aufwertungsgewinne von Hochbauten des Verwaltungsvermögens Konto 2950 Aufwertungsreserve gutgeschrieben, sollte diese Reserve für die Erneuerung von Anlagen des Verwaltungsvermögens herangezogen werden, bevor ein neuer Reserveposten (Vorfinanzierung) geöffnet wird.
- C Die Schaffung einer Vorfinanzierung für die Erneuerung von Hochbauten des Verwaltungsvermögens bedarf eines formellen Beschlusses der zuständigen Behörde, wie für andere Vorfinanzierungen. Die Buchführung erfolgt gemäss Fachempfehlung 08 („Spezialfinanzierung und Vorfinanzierungen“) sowie gemäss Auslegung Fachempfehlung 08 "Vorfinanzierungen". Im Beschluss zur Schaffung einer Vorfinanzierung für die Erneuerung von Anlagen des Verwaltungsvermögens wird geregelt, für welche bestehenden Anlagen und für welche Arbeiten die Vorfinanzierung beansprucht werden kann. Generell gilt, dass Vorfinanzierungen nur für Investitionsausgaben verwendet werden dürfen.
- D Die Einlage in die Vorfinanzierung wird als ausserordentlicher Aufwand über Konto 3893 Einlagen in Vorfinanzierungen des EK budgetiert oder erfolgt durch Beschluss der zuständigen Behörde mit dem Rechnungsabschluss und wird im Konto 3893 verbucht. Vorfinanzierungen werden im Eigenkapital unter Konto 2930 Vorfinanzierungen ausgewiesen. Damit die zweckgemässe Verwendung der einzelnen Vorfinanzierungen nachgewiesen werden kann, wird für jede Vorfinanzierung ein separates Konto verwendet.
- E Entnahmen aus Vorfinanzierungen erfolgen in der Höhe der planmässigen Abschreibung der Investitionsmassnahmen, sie werden in Konto 4893 Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK erfasst.

- F Die Mittel für die Zuweisung sollen einen direkten Bezug zur Verwendung (Kausalbezug) aufweisen (z. B.  $\frac{1}{4}$  der jährlichen planmässigen Abschreibungen der betroffenen Anlagen). Prinzipiell ist die Zweckbindung von Hauptsteuern zu vermeiden. Vgl. Beispiel 1 Auslegung zu Fachempfehlung 08 "Vorfinanzierungen"
- G Zuweisungen zu Vorfinanzierungen dürfen zu keinem Bilanzfehlbetrag führen.
- H Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen können wahlweise auch nur als Bilanzoperation erfasst werden. Vgl. Beispiel 2 Auslegung zu Fachempfehlung 08 "Vorfinanzierungen".
- I Stockwerkeigentum ist nicht Gegenstand der vorliegenden FAQ.
- J Für Anlagen von gebührenfinanzierten Haushalten (Spezialfinanzierungen) sollten keine Vorfinanzierungen gebildet werden, weil dies zu überhöhten Gebühren führen würde.
- K Die obgenannten Buchungsempfehlungen haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Finanzkennzahlen.
- L Die vorliegende FAQ ist nicht konform mit den internationalen Buchungsnormen für den öffentlichen Sektor (*International Public Sector Accounting Standards-IPSAS*), da IPSAS keine Reservebildung vor der Ermittlung des Jahresergebnisses zulässt.

Lausanne, 14. Dezember 2017